

lichen Unfehlbarkeit dargelegt. Daraus, daß das Ministerium Lütz zur Einführung dieses Lehrbuches an den bayerischen Gymnasien bereits Befehl ergehen ließ, kann sicher abgenommen werden, daß man in Bayern mit der Häresie des Altkatholicismus offiziell gebrochen hat.

Der bayerische Episcopat hat es durch sein einmütiges Vorgehen in der Katechismusfrage dahin gebracht, daß jetzt alle Religionslehrer von der untersten Classe der Volksschule bis zur obersten Classe des Gymnasiums systematisch fortarbeiten können. Denn der kleine und mittlere Katechismus der Volksschule ist wie Same und Wurzel, daraus der Stamm des größeren im Untergymnasium gebrauchten Katechismus emporwächst, um dann im neuen Lehrbuche für das Obergymnasium zur blätterreichen, und wie wir hoffen dürfen, auch zur blüthen- und fruchtreichen Krone nach allen Seiten sich zu entwickeln. Das Ganze aber ist nur ein und der nämliche Baum des religiösen Wissens und Lebens. *Unius libri virum timeo.*

Laibstadt, Bayern.

Schöberl, Decan.

3) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hermann Gerlach, Domicapitular und geistlicher Rath in Limburg. Vierte verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Paderborn und Münster, Schöningh, 1885, XIX und 699 Seiten in 8°. Preis: 12 Mark = 7 fl. 44 kr.

Das genannte Werk hat einen schönen Erfolg errungen, wie die nötig gewordene vierte Auflage desselben beweist. Mit bestem Rechte kann der hochw. Verfasser in der Vorrede das vorliegende Buch als eine nicht nur bedeutend vermehrte, sondern verbesserte Auflage bezeichnen. Schon in der Grundeintheilung unterscheidet sich diese Auflage sehr von den vorausgegangenen. Bisher theilte Gerlach den Stoff in drei Bücher, deren erstes den Quellen des Kirchenrechtes gewidmet war, das dritte das Verhältniß der Kirche zu den Staaten darstellt. Im zweiten, bedeutend umfangreichsten Buche war das Ganze der Kirchenverfassung untergebracht. In dessen erstem Theile war und ist von den Laien die Rede, im zweiten Theile von den Geistlichen. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Laien war wenig zu sagen, desto ausführlicher handelt Gerlach im ersten Theile von den Gründen der Laienrechte und Pflichten. Als den primären Grund derselben erkannte er mit Recht die Taufe, als deren secundären die Ehe. Analog unterscheidet Gerlach zwei Gründe der geistlichen Rechte und Pflichten, den primären in der Weihe gelegenen von dem secundären der kirchlichen Amtsgewalt. In der That entspricht streng genommen der Weihe im Sinne von Ordination nicht die Amtsgewalt, sondern deren Verleihung. Damit hängt zusammen, daß Gerlach von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere mit gebührender Ausführlichkeit von der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit in der Abtheilung der „Gründe“ der geistlichen Rechte und Pflichten handeln muß. Der Ver-

fasser trennt Verfassungs- und Verwaltungsrecht nicht und so findet die Darstellung der Hierarchie der geistlichen Aemter erst in der Abtheilung von den besonderen Rechten und Pflichten der Geistlichen ihre Stelle. In einem zu den beiden Theilen des zweiten Buches gehörigen Anhang war bislang das Ordensrecht untergebracht. Nun hat Gerlach diesen Anhang zu einem vollständigen, dem dritten Buche, umgestaltet, so daß das bisherige dritte Buch zum vierten wurde. Ich gestatte mir Bedenken zu erheben, ob in der That das nunmehrige dritte Buch den übrigen ebenmäig zur Seite steht. Mir erscheint überhaupt das Ordens- und Vereinsrecht der Kirche im System nur im Anschluß an die Lehre von den Gelübden, als außerordentlichen Acten der Gottesverehrung die richtige Stellung zu finden. Denn ohne Rückbeziehung auf Gott und Religion kann das kirchliche Ordensleben nie voll gewürdigt werden und andererseits eignet auch den von einzelnen Personen, sei es Laien, sei es Clerikern abgelegten Gelübden eine rechtliche Bedeutung, und zwar keineswegs nur insoferne ein Keuschheitsgelübde in ehrenhalter Beziehung seinen Einfluß übt. Die Auffassung des Eherechtes als Grund der Laienrechte ist zwar geistreich, doch darf nicht übersehen werden, daß auch Cleriker eine Ehe schließen können, wenn sie nur nicht die höheren Weihen erhalten haben und umgekehrt Ordensleute im strengen Sinne des Wortes nicht, obwohl sie nicht Cleriker geworden sind und nur deren Standesrechte erhalten haben. Doch soll auf diese mehr nebensächlichen Fragen der formellen Systematik keineswegs Gewicht gelegt werden; ich ergreife vielmehr mit Vergnügen die Gelegenheit, das angezeigte Buch als eine ganz zweckdienliche Einführung in das Kirchenrecht zu erklären. Der Verfasser hat mit glücklichem Griffe dasjenige ausgewählt, was nicht nur für den Studierenden, sondern auch für denjenigen, welcher aus selbstigenem Antriebe dem Kirchenrechte nahtreten will, zunächst von Interesse ist. Streitfragen werden dabei keineswegs umgangen, vielmehr mit genügender Ausführlichkeit behandelt. Die Darstellung des Eherechtes nimmt nebst den neueren und neuesten Erlässen der apostolischen Behörden auf die Anweisung für die kirchlichen Gerichte Oesterreichs Rücksicht, deren Paragraph an gehöriger Stelle abgedruckt erscheinen. Ganz vorzüglich ist die Darstellung der Verwandtschaftsgrade; nur loben kann ich es, daß nun der Paragraph über die Revision der Ehegesetzgebung ausgefallen ist. Mag man die von Gerlach angeführten Erwägungen noch so zutreffend halten, so ist doch in einem Lehrbuche nicht der Platz für Reformvorschläge. Im letzten Buche ist nicht nur, wie man vermuthen sollte, vom Verhältniß der Kirche zu den Staaten die Rede, sondern werden die hauptsächlichsten Bestimmungen der in den deutschen Staaten und Oesterreich erlassenen neueren Kirchengesetze nicht selten unter Abdruck der Gesetzesworte dargestellt. — Die Ausstattung ist eine sehr schöne und gereicht wie der Verlagshandlung zur Ehre dem Werke selbst zum Vortheil.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rud. Nitter v. Scherer.